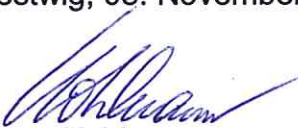


1.) Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Bestwig mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird gemäß § 80 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666) in der zur Zeit gültigen Fassung – SGV.NW.2023 – aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt.

Bestwig, 03. November 2021


Klaus Kohlmann
Kämmerer

2.) Bestätigung des Entwurfes der Haushaltssatzung

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Bestwig mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird gemäß § 80 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666) in der zur Zeit gültigen Fassung – SGV.NW.2023 – bestätigt und dem Rat der Gemeinde Bestwig zugeleitet.

Bestwig, 03. November 2021


Ralf Péus
Bürgermeister

3.) Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Bestwig mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 ist gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666) in der zur Zeit gültigen Fassung – SGV.NW.2023 – nach vorheriger öffentlicher Bekanntgabe während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Einwendungen von Einwohnern oder Abgabepflichtigen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung sind in der in der Bekanntmachung festgelegten mind. 14-tägigen Frist vom 24.11.2021 bis 09.12.2021 bei der Gemeindeverwaltung (Bürger- und Rathaus Bestwig) nicht erhoben worden.

Bestwig, 10. Dezember 2021



Ralf Péus
Bürgermeister